

Januar | Februar 2022

Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol

unabhängig

Nr. 02/Nr. 09

kritisch

zupackend

Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Strom- und Gasbonus: Wer, wie, wie viel?

Seite 5



Lästige Werbeanrufen, bye bye!

Seite 7



Autoversicherungen: Vergleichen leicht gemacht

Seite 4



Skifahrer:innen: Jetzt Ansprüche melden!

Seite 7



Konsumentenrecht & Werbung

2022: Was bringt das Jahr?



Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) stellt hier einige der wichtigsten Neuerungen für Verbraucher:innen und Familien vor.

Cashback adè, die Kassenbon-Lotterie bleibt

Das Cashback, das sich nach den Startschwierigkeiten doch ziemlicher Beliebtheit bei den Verbraucher:innen erfreute, wurde nach der „Pause“ im Sommer nun definitiv in Rente geschickt. Die Kassenbon-Lotterie bleibt und soll auch vereinfacht werden. Derzeit läuft das ganze noch so ab: für jeden bargeldlosen Euro, den man ausgibt und für den man einen Kassenbon erhält, erhält man ein virtuelles Ticket – bis zu einer Höchstsumme von 1.000 virtuellen Tickets – für Einkäufe im Wert von 1.000 Euro oder mehr. Der Handelstreibende muss vor Ausstellung der Quittung aufgefordert werden, dem Einkauf den „Lottericode“ des Käufers zuzuordnen. Diesen Code erhält man über das

Portal (<https://www.lotteriadegliscotrini.gov.it/portale/>), indem man seine Steuernummer eingibt und damit den Code generiert. Diesen muss man dann immer bei sich tragen, entweder im Papierformat oder digital auf dem Smartphone gespeichert.

„Ski heil“ nur mit Versicherung!

Ab 01.01.2022 gelten auf den Skipisten in Italien neue Regeln, darunter auch eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für Skifahrer:innen. Die Skiliftbetreiber müssen eine solche Versicherungsdeckung bei Verkauf des Skipasses anbieten, falls keine Haftpflichtversicherung gegeben ist, wodurch nunmehr „Tagesversicherungen“ ziemlich beworben wurden.

Besser: Private Haftpflichtversicherung fürs gesamte Jahr abschließen, denn Unfälle mit finanziellen Auswirkungen können auch abseits der Skipiste passieren, so z.B. wenn man mit dem Fahrrad unterwegs ist. (Details hierzu auf S. 4)

**Mitgliedschaft
2022
erneuern – alle Infos
auf Seite 2!**

Verbraucherrecht: Die gesetzliche Gewährleistung wird gestärkt

Eine EU-Richtlinie bringt wichtige Neuerungen bei der Regelung der Gewährleistung von Konsumgütern und stärkt die entsprechenden Verbraucherrechte (Rechtsquellen: GvD 170/2021, das die EU-Richtlinie 2019/771 umsetzt, und die Artikel 128 bis 135-septies des Verbraucherschutzkodex - Codice del Consumo – abändert).

Die neuen Vorschriften gelten für Verträge, die nach dem 1. Januar 2022 zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher, sowohl offline als auch online, abgeschlossen werden und die Eigentumsübertragung von Gütern betreffen, darunter auch Waren mit digitalen Elementen und lebende Tiere.

Verträge über die Lieferung von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich, wenn sie in die Waren eingebaut oder mit ihnen verbunden sind und zusammen mit den Waren im Rahmen des Kaufvertrags geliefert werden, unabhängig davon, ob die genannten digitalen Inhalte oder Dienstleistungen vom Verkäufer oder von einem Dritten bereitgestellt werden.

Die wichtigsten Neuerungen haben wir auf <https://www.consumer.bz.it/de/verbraucherrecht-die-gesetzliche-gewaehrleistung-wird-gestaerkt> für Sie zusammengefasst.

Steuervergünstigungen für Immobilien

Mit dem Haushaltsgesetz 2022 wurden Neuerungen auch im Bereich der Steuerbegünstigungen für Immobilien eingeführt. Diese sind im Steuerleitfaden der VZS (<https://www.consumer.bz.it/de/steuerleitfaden>) abrufbar.

Teure Energie, was nun?

Der Jahreswechsel hat neben den obigen Neuerungen auch schlechte Nachrichten gebracht: die Energiepreise sind nach der Teuerung im Herbst erneut angestiegen.

Ein Anbieterwechsel ist derzeit begrenzt hilfreich – es gibt gute Angebote, aber längst nicht alle Angebote am freien Markt sind besser als der „staatliche“ Tarif. Im Gegenteil: eine Mehrzahl der Angebote, die derzeit, vor allem am Telefon, angepriesen werden, sind im Vergleich absolut ungünstig. Daher gilt: genau prüfen, bevor man zusagt, und den

Vertrag nur dann abschließen, wenn aus der **Vergleichbarkeitstabelle** eine konkrete Ersparnis hervorgeht. Daneben kann auch eine Überprüfung des Nutzerverhaltens eine Kosteneinsparung bringen: wir haben unsere besten Energiespartipps für Sie zusammengefasst (<https://www.consumer.bz.it/de/hohe-energiepreise-was-nun>).

Automatischer Sozialbonus für Strom und Gas

Bestehen geblieben ist der „Automatismus“ für den Bonus auf Strom- und Gasrechnungen für Familien in wirtschaftlicher Notsituation: man muss hierfür nur noch die „Dichiarazione sostitutiva unica“ beim INPS/NISF ausfüllen, welches dann die Daten weiterleitet. Aufgrund der Teuerungen im Energiebereich wurden die Bonuszahlungen aufgestockt (die Details hierzu finden Sie auf S. 5)



Gunde Bauhofer
Geschäftsführerin
der VZS

Kollektiver gerichtlicher Verbraucherschutz, quo vadis?

In Kürze findet am Oberlandesgericht Braunschweig die erste Verhandlung in der Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Südtirol gegen Volkswagen statt: es ist dies die erste grenzüberschreitende kollektive Klage ihrer Art. Die Klage war zum Jahresende 2020 zugelassen worden, und vor knapp einem Jahr war das öffentliche Klageregister eröffnet worden – es geht voran!

Derweil „kränkeln“ in Italien die kollektiven Rechtsmittel vor sich hin. 2019 wurde per Gesetz die Sammelklage aus dem Verbrauchergesetzbuch in die Zivilprozessordnung verschoben, wobei das Justizministerium nun „Regie führt“. Die Vorschriften von 2019 traten mit Verspätung im Mai 2021 in Kraft, und im Januar 2022 finden sich nur zwei Fälle im Register für Sammelklagen.

Im Augenblick sind Verbrauchervereine in Italien nur begrenzt fähig, eine „Klasse“ von Geschädigten gerichtlich zu vertreten: es fehlt ein Dekret des Justizministeriums (im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung), welches das Register der klageberechtigten Vereine schafft, in welches dann auch die bereits nach dem Verbraucherschutzgesetz anerkannten Vereine – wie die Verbraucherzentrale Südtirol – aufgenommen werden. Kopfzerbrechen schafft auch die Zeitlinie: Verstöße vor dem 19. Mai 2021 müssten nach der „alten“ Regelung (Verbrauchergesetzbuch), alles nach diesem Datum nach der neuen Regelung (Zivilprozessordnung) abgeurteilt werden.

Damit nicht genug: eine europäische Richtlinie aus 2020, die bis Ende 2022 umgesetzt werden muss, hat ein neues, einheitliches Modell für Sammelklagen in der Europäischen Union eingeführt – wie genau dies in Italien geschehen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Richtlinie scheint den Schwerpunkt des kollektiven Schutzes der Interessen vom Zivilrecht wieder auf den Verbraucherbereich zu verlagern, wobei anerkannten Verbänden eine größere Rolle zukommt. Dabei ist auch ein Register vorgesehen, in dem die für „grenzüberschreitende Klagen qualifizierten Einrichtungen“ erfasst werden.

Daher: unsere Pionier-Klage am OLG Braunschweig wird nicht lange alleine bleiben. Und es bleibt zu hoffen, dass der italienische Gesetzgeber hier – im Sinne der Verbraucher:innen – schnellstens tätig wird.

Mitgliedschaft für 2022 erneuern! Mitglied werden, aktives Mitglied bleiben!

Wieviel kostet's?

25 Euro für ein Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag gilt automatisch für alle unter derselben Adresse wohnenden Familienmitglieder.

Wie beitreten?

Mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags, entweder über Abbuchungsauftrag, Überweisung oder direkte Bezahlung in den Beratungsstellen der VZS.

Wie erneuern?

Sie sind bereits aktives Mitglied und haben uns die Erlaubnis zur Abbuchung des Jahresbeitrags vom Konto erteilt? Dann wird der Mitgliedsbeitrag automatisch von Ihrem Konto abgebucht. Sollten Sie keine Abbuchung mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte einfach schriftlich mit. Wer keine Erlaubnis zur Abbuchung erteilt hat, kann den Beitrag von 25 Euro auf das Konto **IBAN IT 98 K 08081 11600 000300048500** überweisen, oder einfach in unseren Geschäftsstellen begleichen.

Was krieg' ich dafür?

Aktive Mitglieder erhalten: 1 Fachberatung oder 1 Versicherungs-Check / Autoversicherungs-Check pro Jahr und die Zusendung der Zeitschrift „Verbrauchertelegramm“. Mitglieder können Fachberatungen aus folgenden Bereichen in Anspruch nehmen: Finanzdienstleistungen, Versicherung und Vorsorge, Telekommunikation, Ernährung, rechtliche und technische Fachberatung im Bereich Bauen und Wohnen, Beratung in Kondominiums-Angelegenheiten, Beratung in grenzüberschreitenden

Verbraucherfragen über das Europäische Verbraucherzentrum.

Wie Sie unsere Arbeit unterstützen können

- **Mitglied** werden und Mitglied bleiben
- **5 Promille:** Die Steuerzahler:innen können 5 Promille der Einkommenssteuer für Organisationen zur Förderung des Sozialwesens bestimmen, zu welchen auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der **Steuernummer 94047520211**. Sie geben uns Ihre 5 Promille? Teilen Sie uns Ihre Adresse mit, und wir senden Ihnen das Verbrauchertelegramm zu.
- **Freiwillige Spenden:** Ab 01.01.2018 können Spenden zugunsten der Verbraucherzentrale Südtirol im Ausmaß von 30% bis zum Höchstausmaß von 30.000 Euro jährlich von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden. Alternativ kann der gespendete Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen werden, bis maximal 10% des erklärten Gesamteinkommens. Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit der Spende ist die Angabe des Grunds „freiwillige Spende“ bei der Banküberweisung (**Kontoverbindung: IT 98 K 08081 11600 000300048500**).

Auch kleine Spenden sind eine wertvolle Unterstützung unserer Arbeit.

Danke im Voraus!

 Ernährung

Speck und Co: sagst du mir, woher du kommst?

VZS-Untersuchung zur Herkunftsangabe für Produkte aus Schweinefleisch



Ein Dekret des italienischen Landwirtschaftsministeriums vom August 2020 sieht für verarbeitetes Schweinefleisch, das in Italien hergestellt wird und für den Konsum im Inland bestimmt ist, die verpflichtende Angabe der Herkunft vor. Produkte mit einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) sind davon ausgenommen.

Auf den Etiketten der Produkte müssen leicht verständlich und gut sichtbar folgende Angaben gemacht werden: das Geburtsland (*paese di nascita*), das Aufzuchtland (*paese di allevamento*) und das Schlachtland (*paese di macellazione*). Wenn ein Schwein in verschiedenen Staaten geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde, kann die Information auch in der Form „Herkunft: EU“ bzw. „Herkunft: Nicht-EU“

bzw. „Herkunft: EU und Nicht-EU“ erfolgen.

Meistgenannt: EU als Herkunftsland

Die VZS hat sich die Frage gestellt, ob und in welcher Form die Hersteller von Produkten aus Schweinefleisch die Herkunft ihres Rohstoffs angeben. Zu diesem Zweck hat Silke Raffener, die Ernährungsexpertin der VZS, in den letzten Wochen Filialen der Supermarktketten Despar, MPreis und Coop sowie ein Geschäft und den Online-Shop von Pur Südtirol besucht. Dabei wurden insgesamt 110 Produkte aus Schweinefleisch unter die Lupe genommen. Das Ergebnis war im höchsten Ausmaß enttäuschend.

Die meisten Hersteller machen es sich einfach und geben die Herkunft lediglich in der Form „Herkunft: EU“ an. Noch weniger, nämlich keine Informationen zur Herkunft der Schweine gibt es laut der Untersuchung der VZS beim Südtiroler Markenspeck (Südtiroler Speck g.g.A.) – und das, obwohl dieser bekanntlich aus den Schlegeln von Schweinen aus dem EU-Ausland und aus anderen italienischen Regionen hergestellt wird. Unter den 110 untersuchten Produkten waren 18 Markenspeck-Produkte. Nur auf zwei g.g.A.-Produkten ist die (freiwillige) Information „*Origine: UE*“ zu finden, auf den anderen 16 Produkten findet sich keine Information bezüglich der Herkunft.

Geboren, aufgezogen und geschlachtet in Italien

Immerhin kann auch über positive Beispiele berichtet werden: 17 von 110 untersuchten Produkten, darunter Kochschinken, Bauchspeck (*Pancetta*) oder Nackenschinken (*Coppa*), wurden aus Fleisch von italienischen Schweinen hergestellt. Auf den Verpackungen finden sich Hinweise wie „100% Italiano“, „*Da suini italiani*“ oder „*Origine: Italia*“.

Produkte von Südtiroler Herstellern sind teilweise nicht korrekt gekennzeichnet

Auf acht Produkten (7% der untersuchten Produkte) fehlt dagegen die verpflichtende Information über die Herkunft des Schweinefleisches. Auffallend ist, dass es sich dabei ausschließlich um Produkte von Südtiroler Herstellern handelt. Auf einigen dieser Produkte fanden sich zudem irreführende Angaben. Zwei Produkte trugen beispielsweise die Auslobung „100% Südtirol“ auf der Vorderseite, während auf der Rückseite für das enthaltene Rindfleisch die EU als Herkunftsland genannt und die Herkunft des Schweinefleisches gar nicht angegeben wurde. Auch fiel auf, dass im Online-Shop von Pur Südtirol für einige Produkte fälschlicherweise Italien als Ursprungsland angegeben wurde, auf der Etikette der Produkte selbst lautete die Angabe jedoch „*Origine carne: UE*“.

Die meistverwendete Angabe „Herkunft: EU“ lässt lediglich den Schluss zu, dass die Schweine **nicht** aus Drittstaaten außerhalb der EU und **nicht** aus Italien stammen – detailliertere Informationen dazu, wo die Tiere geboren, wo sie aufgewachsen sind und wo sie geschlachtet wurden, fehlen leider. „Die Hersteller müssten ihre Verpflichtung zur Information der Verbraucher:innen ernst nehmen, sprich detailliert und transparent über die Herkunft und außerdem freiwillig über die Haltung der Tiere informieren“ so Gunde Bauhofer, die Geschäftsführerin der VZS.

 Konsumentenrecht & Werbung

Verbraucherrecht: Die gesetzliche Gewährleistung wird gestärkt

Die wichtigsten Änderungen, die ab 1. Januar 2022 gelten

Eine EU-Richtlinie bringt wichtige Neuerungen bei der Regelung der Gewährleistung von Konsumgütern und stärkt die entsprechenden Verbraucherrechte.

Die neuen Vorschriften gelten für Verträge, die nach dem 1. Januar 2022 zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher, sowohl offline als auch online, abgeschlossen werden und die Eigentumsübertragung von Gütern betreffen, darunter auch **Waren mit digitalen Elementen, lebende Tiere** und die **Lieferung von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen**.

Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

1. Die Frist von 2 Monaten, innerhalb der bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche der Verbraucher den Verkäufer über Vertragswidrigkeiten zu unterrichten hatte, wird abgeschafft;
2. die subjektiven und objektiven Anforderungen, die die Waren erfüllen müssen, um als vertragsgemäß oder nicht vertragsgemäß zu gelten, werden in Form einer Liste aufgeführt;
3. bei Mängeln, die sich innerhalb eines Jahres nach Kauf- bzw. Lieferdatum zeigen, wird davon ausgegangen, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, und die Beweislast - also dass der Fehler zum Zeitpunkt des Kaufes nicht bestanden hat - liegt beim Verkäufer (die alte Regelung sah sechs Monate vor);
4. über die Anforderungen an die digitalen Güter

werden besondere Bestimmungen festgelegt, u.a. die Verpflichtung des Verkäufers, regelmäßig kostenlose Updates zur Verfügung zu stellen.

Konventionelle Herstellergarantie

Wenn der Hersteller eine konventionelle Garantie gewährt (z.B. eine verlängerte Garantie von mehr als zwei Jahren für Neufahrzeuge), ist er direkt für Reparaturen oder den Austausch verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass die konventionelle Garantie an Bedingungen geknüpft sein kann, während die gesetzliche Gewährleistung immer uneingeschränkt gilt.

Nichterfüllung seitens des Verbrauchers: Ausnahmeregelung

Der Verbraucher kann jegliche Zahlungen so lange verweigern, bis der Verkäufer seinen Verpflichtungen zur Reparatur, zum Ersatz oder zu anderen im Verbraucherschutzkodex vorgesehenen Maßnahmen nachgekommen ist.

Versicherung & Vorsorge

Autoversicherungen: Vergleichen leicht gemacht!



Vor einiger Zeit hat die Versicherungsaufsichtsbehörde Ivass in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung den sogenannten „Preventivatore Pubblico“ in Betrieb genommen. Es handelt sich dabei um ein Online-Instrument für Verbraucher:innen, mit dem es möglich ist, schnell und einfach die günstigste Kfz-Haftpflichtversicherung für die eigene Situation zu finden.

Im Unterschied zu den privaten Online-Vergleichsrechnern werden hier die Angebote aller zugelassenen Versicherungsgesellschaften im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung heran gezogen.

Die Angebote werden anhand des sogenannten „Basis-Vertrages“ berechnet. Dieser ist ein Standardvertrag mit bestimmten, genau festgelegten

Kriterien, was den Vergleich der Verträge für die Verbraucher:innen erleichtert. Merkmale des Basis-Vertrages sind die gesetzlich festgelegte Mindestversicherungssumme von 7.290.000 Euro, das Bonus/Malus System sowie die freie Form des Lenkens (jeder darf ans Lenkrad, auch unerfahrene Autofahrer).

Der Online-Rechner steht allen Verbraucher:innen kostenlos zur Verfügung und kann unter folgender Internetseite aufgerufen werden <https://www.preventivass.it/home>. Interessierte sollten sich Steuer-Nummer und Kennzeichen des Fahrzeugs zurecht legen; nach Eingabe aller relevanten Daten liefert der Rechner die personalisierten Vergleichsangebote.

Die Ergebnisse des Vergleichs geben zum Einen einen guten Überblick über die am Markt gängigen Prämien, aber der Rechner kann noch mehr: wer ein günstiges Angebot findet, kann dieses direkt in einen Vertrag umwandeln. Verbraucher:innen können also sicher sein, dass es sich nicht um „Lockvogel-Angebote“ handelt.

Wer über keinen Internet-Zugang verfügt oder Schwierigkeiten bei der Eingabe der verschiedenen Daten hat, kann sich auch an die Verbraucherzentrale wenden. Gegen einen kleinen Kostenbeitrag ermitteln unsere Berater mithilfe des Angebotsfinders das beste Angebot für die Verbraucher:innen und antworten dabei auch auf eventuelle Fragen, die sich in Bezug auf die Autohaftpflichtversicherung ergeben.

Tipp: Da die Tarife der Kfz-Haftpflichtversicherung jedes Jahr stark variieren können, ist ein Vergleich unmittelbar vor jeder Jahresfälligkeit zu empfehlen. Nur so kann das Sparpotential jedes Jahr voll ausgenutzt werden.

Der Fall des Monats

Eingeschriebene Briefe „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß?“

Herr G. hat vor Jahren einen Ratenkredit aufgenommen, der dann frühzeitig getilgt wurde. Dabei wurden seiner Meinung nach zu hohe Zinsen verrechnet, die er – mit unserer Hilfe – beanstandet hat. Die Verhandlungen laufen. Nun findet Herr G. eine Benachrichtigung im Postfach, dass bei seinem Postamt ein Einschreiben abzuholen sei - fast sicher eine Zahlungsaufforderung der Finanzierungsfirma. Er meint: **„Ich hole den Brief einfach nicht ab, dann weiß ich ja nicht, was die von mir wollen, und brauche nichts zu tun“. Richtig?!**

Falsch. Man hat zwar grundsätzlich das Recht, Einschreiben vom Postboten nicht anzunehmen oder diese vom Postamt nicht abzuholen. Normalerweise hat dies aber wenig Sinn: ein an die laut Meldeamt gültige Adresse des Empfängers geschicktes Einschreiben, das nicht angenommen wird, wird trotzdem als „gültig“ erachtet, mit allen rechtlichen Folgen.

Ist ein Einschreiben nicht sofort zustellbar, wird der Empfänger benachrichtigt, und das Schreiben verbleibt für 30 Tage (Gerichtsakten oder Sondersendungen eventuell kürzer) im Postamt als „lagernd“ („giacente“). Verstreicht die Lagerperiode ungenutzt („compiuta giacenza“), wird es dem Absender zurückgegeben.

Die Auswirkungen auf den Empfänger sind dieselben, ob der Brief nun abgeholt wurde oder nicht. Wäre das Schreiben des Herrn G. eine Klageschrift, würde eine Nichtabholung nur bedeuten, dass der Prozess in seiner Abwesenheit verhandelt würde – und das ist seltenst eine gute Option. Nicht-Wissen schützt nie vor rechtlichen Folgen!

Reisen, Freizeit, Hobby

Versicherungspflicht auf der Skipiste

Unfälle passieren nicht nur auf der Piste – Risiken gibt es das ganze Jahr über

Ab 01.01.2022 gelten auf den Skipisten in Italien neue Regeln. Das entsprechende Dekret (GvD 40/2021) hat mehrere Neuerungen gebracht, darunter auch eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für Skifahrer:innen. Die Skiliftbetreiber müssen eine solche Versicherungsdeckung bei Verkauf des Skipasses anbieten, falls man keine Haftpflichtversicherung besitzt. So bewerben Versicherungen und lokale Banken in den letzten Tagen massiv den Abschluss einer Privaten Haftpflichtversicherung. Unter den Angeboten befinden sich auch „Tagesangebote“, die online bei Bedarf aktiviert werden können.

„Eine absurde Entwicklung“, so Stefanie Unterwiesinger, Versicherungsberaterin der VZS. „Eine private Haftpflichtversicherung sollten Verbraucher:innen fürs gesamte Jahr besitzen, denn Unfälle mit finanziellen Auswirkungen können auch abseits der Skipiste passieren. So z.B. wenn man mit dem Fahrrad unterwegs ist“.

Eine private Haftpflichtversicherung wird in der Regel als Jahresvertrag für die gesamte Familie abgeschlossen. Sie deckt bis zum versicherten Höchstbetrag, in der Regel weltweit, Schäden, die Versicherte Dritten gegenüber unabsichtlich verur-

sachen. Bereits mit wenigen Euros kann eine solche Versicherung fürs ganze Jahr abgeschlossen werden. Laut unserer letzten Prämienhebung kosten solche Versicherungsprodukte jährlich zwischen 50 und 120 Euro. Dabei ist der Spaß auf der Skipiste immer dabei.

Auch für die private Unfallversicherung gilt dasselbe Prinzip. Eine Unfallversicherung benötigt man nicht nur in den Stunden auf der Skipiste, sondern gegebenenfalls rund um die Uhr das ganze Jahr über. Wenn der Versicherungsbedarf vorhanden ist, sollte immer auf einen Jahresvertrag mit individueller Deckung zurück gegriffen werden. Checken Sie ihren Versicherungsbedarf mit unserem neuen Kurzcheck für Verbraucher:innen unter <https://www.consumer.bz.it/de/versicherungs-kurz-check>.

 **Klimaschutz**

Klimaschutz beginnt im Alltag

Raumtemperatur absenken und die Umwelt schonen

Klimaschutz ist wichtiger denn je, denn der Klimawandel schreitet - auch in Südtirol - ungebremst voran. Mit den Klimaschutztipps der VZS kann durch einfache, lebensnahe Schritte und ohne großen Geldeinsatz im Alltag Einiges fürs Klima getan werden.

Wer die **Raumluft um einen Grad absenkt**, kann 6% an Energie und somit Geld einsparen. Bei einem durchschnittlichen Südtiroler Haushalt mit einer beheizten Fläche von 90 m² und einem

Verbrauch von 200 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (entspricht 20 m³ Erdgas bzw. 20 Liter Heizöl) lassen sich durch die Temperaturabsenkung jährlich rund 225 bis 440 Kilogramm CO₂ einsparen und somit die Umwelt schonen.

Weitere Infos in unserem Infoblatt: „Heizkosten senken“. Dieses ist online (www.verbraucherzentrale.it), beim Verbrauchermobil, beim Hauptsitz und in den Außenstellen erhältlich.

 **Wohnen, Bauen & Energie**

Sozial-Bonus für Strom und Gas 2022: Wer, wie viel, wie?

Die Teuerungen im Energiesektor machen den Familien zurzeit große Sorgen. Für einige von ihnen kommt Hilfe vom Staat, in der Form von Sozial-Boni für wirtschaftliche Notlagen. Dabei wurde der fürs Jahr zustehende Bonus angesichts der Teuerungen im ersten Quartal angehoben. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) fasst kurz zusammen, wie und unter welchen Bedingungen die Familien diese Sozial-Boni in Anspruch nehmen können.

Wer erfüllt die Voraussetzungen für die Sozialboni?

- Familien mit einem ISEE-Indikator bis zu 8.265 Euro, bzw.
- Familien mit einem ISEE-Indikator bis zu 20.000, wenn mindestens 4 unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie sind;
- Inhaber eines „Reddito di cittadinanza“ oder

„Pensione di cittadinanza“;

- ein Familienangehöriger muss zudem Inhaber eines aktiven Wasser-, Strom- oder Gasanschlussvertrags sein oder Zugang zu einem zentralen Anschluss für den Hausgebrauch haben.

Was müssen Verbraucher:innen also tun, um in den Genuss des Bonus zu kommen?

Nummehr reicht es aus, jedes Jahr die **DSU (Dichiarazione Sostitutiva Unica)** einzureichen. Entspricht der Haushalt den Vorgaben, leitet das INPS/NISF die notwendigen Informationen automatisch weiter, und nach entsprechender Überprüfung werden die Boni direkt auf den Strom- und Gas-Rechnungen gutgeschrieben. Die Berechtigten werden über das Ergebnis des Verfahrens und die Anerkennung der Boni durch eine eigene Mitteilung informiert. Für Gasanschlüsse in Kondominien siehe S. 6.

Übersichtstabellen Strom- und Gas-Boni 2022:

Strom

Anzahl Familienmitglieder	Bonus 2022	Zusatz-Bonus I° Trimester 2022	Gesamt
1-2	128,00 €	134,10 €	262,10 €
3-4	151,00 €	163,80 €	314,80 €
> 4	177,00 €	196,20 €	373,20 €

(Weiterer Bonus für Personen, die auf elektromedizinische Geräte angewiesen sind; gesondertes Ansuchen notwendig!)

Gas

Klimazone E (Bozen, Meran, ...), Verwendung Heizen, Warmwasser und Kochen

Anzahl Familienmitglieder	Bonus 2022	Zusatz-Bonus I° Trimester 2022	Gesamt
Bis 4	136,00 €	405,00 €	541,00 €
Über 4	192,00 €	566,10 €	758,10 €

Klimazone F (Vintl, Schlanders, ...), Verwendung Heizen, Warmwasser und Kochen

Anzahl Familienmitglieder	Bonus 2022	Zusatz-Bonus I° Trimester 2022	Gesamt
Bis 4	170,00 €	474,30 €	644,30 €
Über 4	245,00 €	655,20 €	900,20 €

Quellen: Arera, Il Sole 24 Ore, Ausarbeitung: VZS

 **Konsumentenrecht & Werbung**

Coronavirus: Dolomiti Superski verweigert Rückerstattungen an Skifahrer:innen

Verbraucher:innen leiten mit Unterstützung der VZS rechtliche Schritte ein

Nachdem die letzten beiden Skisaisonen zu Ende gegangen und die entsprechenden staatlichen Hilfgelder für die Skigebiete bereitgestellt worden sind, ist die Saison 2021/2022 inmitten großer Ungewissheit gestartet. Gleichzeitig weigert sich Dolomiti Superski jedoch weiterhin, die fälligen Erstattungen für die in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie unterbrochene Wintersaison 2019-20 zu leisten.

Erstattungen für die Saison 2019/20: warum sie fällig sind

Das *Decreto Rilancio* bestätigt ausdrücklich, dass in Bezug auf die Abonnements für den Zugang zu den Sporteinrichtungen, nach der angeordneten Aussetzung der angebotenen Dienstleistungen, eindeutig ein Fall der sog. nachfolgenden Unmöglichkeit besteht. Daher haben diejenigen, die rechtzeitig einen Antrag gestellt haben, Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Preises im Verhältnis zu dem, was nicht in Anspruch genommen wurde, oder, alternativ, auf einen Gutschein im gleichen Wert, welcher bedingungslos einlösbar sein muss.

Die Forderungen der VZS und die Position von Dolomiti Superski

Die VZS hat daher versucht, die Bedürfnisse der Verbraucher mit denen der Skiliftbetreiber in Einklang zu bringen, indem Dolomiti Superski der Vorschlag unterbreitet wurde, Rückerstattungen anzuerkennen.

Dolomiti Superski lehnte diese Möglichkeit jedoch ab und bot den Verbrauchern lediglich die Möglichkeit einer Ermäßigung in Höhe von 10 % auf den Kauf von Saisonskarten für die Saison 2020/21 an oder die Möglichkeit, nicht genutzte Tageskarten zu verwenden, allerdings nur beim Kauf eines Carnets für die neue Saison.

„Die Konsortien haben den Preis für Leistungen, die sie dann nicht erbringen konnten, bereits kassiert, und nun soll die zustehende – ohnehin minimale – Rückerstattung vom weiteren Kauf neuer Abonnements abhängig gemacht werden – dies verstößt gegen das Gesetz und ist daher absolut inakzeptabel“

Einige Verbraucher reichen mit Unterstützung der VZS Zivilklage ein

Angesichts der anhaltenden Weigerung von Dolomiti Superski, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wird unweigerlich ein Richter ein endgültiges Urteil in dieser Angelegenheit fällen müssen.

Was sollten in der Zwischenzeit diejenigen tun, die in den vergangenen Saisonen Saisonskarten und Abonnements gekauft haben?

Die VZS rät denjenigen, die in den letzten beiden Saisonen eine Saisonskarte erworben haben, ohne sie nutzen zu können, eine Beschwerde an Dolomiti Superski und an das Konsortium zu richten, bei dem sie die Dauerkarte erworben haben, und die Rückerstattung des Preises für die nicht genutzten Leistungen zu verlangen.

Die VZS hat zu diesem Zweck ein Musterschreiben erstellt. Informationen erhalten Sie bei der VZS (Tel. 0471-975597, info@verbraucherzentrale.it).

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen

Kurz & bündig · Kurz & bündig

Erdgas-Zentralheizung in Kondominien VZS: Sozialbonus jetzt in Anspruch nehmen!

Auch in Südtirol gibt es zahlreiche „zentralisierte“ Erdgasversorgungen, bei denen ein einziger Liefervertrag im Namen des Kondominiums abgeschlossen wird, auch wenn im Kondominium dann alle Familien das Gas zum Heizen und für das Warmwasser nutzen.

Viele Familien haben nun Anspruch auf den sogenannten „Gasbonus“ (weitere Informationen finden Sie hier: https://www.arera.it/it/consumatori/gas/bonusgas_ec.htm#). Seit dem 1. Januar 2021 werden diese Sozial-Boni, d. h. die direkt an einen Strom- oder Gasvertrag geknüpften Strom- und Gas-Boni, automatisch ausgezahlt, sodass ein eigenes Ansuchen bei der Gemeinde oder dem CAF nicht mehr erforderlich ist. Die Betroffenen müssen lediglich die **Dichiarazione Sostitutiva Unica (DSU)** vorlegen, in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, mit welcher das INPS die Zugangsvoraussetzungen überprüft.

In den letzten Wochen haben viele Betroffene eine Mitteilung vom Sportello per il consumatore - Energia e ambiente (Verbraucherschalter - Energie und Umwelt) erhalten, in der mitgeteilt wird, dass die betreffende Person zwar die Voraussetzungen für den Erhalt des Gasbonus erfüllt, sich im System aber "kein Vertrag über die Lieferung von Erdgas für diesen ISEE-Haushalt" findet. Die Betroffenen (auf deren Namen die ISEE-Erklärung lautet) werden aufgefordert, innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung über die Website www.portalesportello.it/regunica den PDR-Code der zentralisierten (kondominialen) Gasversorgung mitzuteilen. Der PDR-Code muss beim Kondominiumsverwalter angefordert werden.

„Wir raten, die Mitteilung aufmerksam zu lesen, und sich angesichts des engen Zeitrahmens für die Registrierung im Portal und die Übermittlung des Formulars umgehend mit ihrem Hausverwalter in Verbindung zu setzen, um den PDR-Code zu erhalten“, fasst Gunde Bauhofer, VZS-Geschäftsführerin zusammen. „Angesichts der aktuellen Situation, die durch sehr hohe Strom- und Gaspreissteigerungen gekennzeichnet ist, ist der Gasbonus sicherlich eine sinnvolle und wichtige finanzielle Hilfe für das Familienbudget“.

Bei der VZS gibt es einen eigenen Energieschalter für Fragen und Informationen zu Rechnungen, Verträgen und weiteren Aspekten der Energie-, Wasser- und Umweltdienstleistungen (0471/975597).

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it



Musterfeststellungsklage Verbraucherzentrale Südtirol gegen VW

Verhandlung am OLG Braunschweig am 22. Februar

Letzte Möglichkeit für eine Eintragung ins Klageregister nutzen!

Am 22.02.2022 findet am Oberlandesgericht Braunschweig die erste Verhandlung der Musterfeststellungsklage der VZS gegen Volkswagen statt.

Mit dieser Musterfeststellungsklage verfolgt die VZS das vorrangige Ziel, für in Italien erfolgte Käufe von Fahrzeugen der Marken VW, Audi, Skoda und Seat mit einem Motor der Baureihe EA189 zu klären, ob und unter welchen Bedingungen Südtiroler Verbraucher:innen gegen VW Schadensersatzansprüche zustehen. Der Senat hat auch die Frage zu beantworten, ob sich etwaige Ansprüche nach deutschem oder italienischem Recht richten.

„Für die Verbraucher:innen ist dieser Termin deshalb wichtig, weil mit der ersten Verhandlung das Klageregister geschlossen wird“ fasst VZS-Geschäftsführerin Gunde Bauhofer zusammen. „Wer also ein vom Dieselskandal betroffenes Fahrzeug der genannten Marken fährt oder fuhr, hat noch wenige Wochen Zeit, um sich in das Register einzutragen.“

Letzter Termin für die Eintragung ist der 21.02.2022!

Was ist eigentlich „Lievito Madre“?

„Lievito Madre“, zu Deutsch Sauerteig, Mutterhefe oder Naturhefe, ist ein milder Sauerteig, der aus fein gemahlenem Weizen- oder Dinkelmehl und Wasser hergestellt wird. In diesem Ansatz entwickeln sich bei Raumtemperatur spontan Milchsäurebakterien, andere Bakterien und Hefepilze in einem natürlichen, variablen Gleichgewicht. Die Herstellung von Naturhefe benötigt Zeit und Geduld, denn alle paar Tage muss der Teig aufgefrischt werden: dabei wird ein Teil des Teiges entnommen, mehr Mehl und Wasser werden hinzugefügt.

Naturhefe wird seit Jahrhunderten verwendet, um Brot und andere Lebensmittel bzw. Speisen aus Teig herzustellen. „Wird Naturhefe einem Teig zugegeben, „verdauen“ die enthaltenen Mikroorganismen einen Teil der im Mehl enthaltenen Kohlenhydrate und vermehren sich“, erklärt Silke Raffener. „Dabei entsteht das Gas Kohlendioxid, welches den Teig lockert und dessen Volumen vergrößert. Auch Aromastoffe, Vitamine, Antioxidantien und Proteinverbindungen werden gebildet.“

Für Teige mit reiner (getrockneter) Naturhefe empfiehlt ein Südtiroler Hersteller eine Gehzeit von 14 Stunden. Manchen Produkten wird zusätzlich etwas herkömmliche Trockenhefe zugegeben, dadurch verkürzt sich die Gehzeit auf etwa zwei Stunden.

Kurzvideos der VZS Die Berater:innen der VZS informieren über Rechte im Bereich Verbraucherschutz

Beim Kauf von Waren und Dienstleistungen stoßen Verbraucher:innen täglich auf Hindernisse, Schwierigkeiten oder Probleme.

Wer seine Rechte kennt, sich informiert und bewusste Entscheidungen trifft ist meistens auch gut geschützt vor unliebsamen Überraschungen - es ist jedoch nicht immer einfach, die eigenen Rechte im Detail zu kennen, und vor allem auch zu wissen, wie man sie im Bedarfsfall geltend macht.

„Vorbeugen ist besser als heilen“ - daher haben wir versucht, die Abstände zwischen Ihren Fragen und unseren Antworten so kurz wie möglich zu halten. Wie? Mit kurzen Informationsvideos und Videoanimationen, in denen die Berater:innen erklären, wie man sich in verschiedenen verbraucherrelevanten Angelegenheiten verhalten und schützen kann.

Die **20 Informationsvideos** und die **10 Videoanimationen** sind leicht verständlich und decken verschiedene Themenbereiche ab, darunter Telefonie, Immobilien, Online-Handel und Versicherungen. Die Videos stehen ab sofort auf dem YouTube-Kanal der VZS zur Verfügung: <https://www.youtube.com/vzsctcu>

Diese Videos wurden dank der Unterstützung der Autonomen Provinz Bozen, mit den Geldern des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung erarbeitet (Zuweisung 2020).

Die Brennnessel, ein Multitalent

Alljährlich kürt eine Jury des deutschen Naturheilvereins Theophrastus die Heilpflanze des Jahres. Im Jahr 2022 darf die Brennnessel diesen Titel tragen, da sie in Hausapotheke und Küche äußerst vielfältig einsetzbar ist.

In der Naturheilkunde punktet die Brennnessel mit ihrer antioxidativen und entzündungshemmenden Wirkung. Zudem sind Mineralstoffverbindungen wie Kieselsäure, Kalium- und Kalziumsalze enthalten, welche harntreibend wirken und den Stoffwechsel anregen, sowie Eisen und Vitamin C, ergänzt Silke Raffener. In erster Linie werden die Blätter verwendet, doch auch die Stiele und die Wurzeln finden Anwendung.

In der Küche kann frische Brennnessel ähnlich wie Blattspinat zubereitet werden, auch für Suppen oder Pesto eignet sie sich. Ein Brennen im Mund braucht man beim Essen nicht zu befürchten, denn durch Hitze werden die Brennhaare zerstört. Werden Brennnesselblätter dagegen roh verarbeitet, sollte man die gewaschenen Blätter in ein Küchenhandtuch einschlagen und mit einem Nudelholz abrollen. Mehr dazu: <https://www.consumer.bz.it/de/die-brennnessel-ein-multitalent>

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 Welche Ernährungstrends bringt die Zukunft?

Das deutsche Zukunftsinstitut gibt alljährlich den Food Report heraus, eine Zusammenschau über zukünftige Ernährungstrends und den Wandel der Esskultur.

Im Bericht für das Jahr 2022 analysiert die österreichische Ernährungswissenschaftlerin Hanni Rützler die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Esskultur. „Durch die Pandemie ist Gesundheit als Wert in den Vordergrund gerückt, und damit auch die Bedeutung einer gesunden Umwelt“, führt Silke Raffener, die Ernährungsexpertin der VZS, aus. „Lokal produzierte Lebensmittel werden vermehrt nachgefragt, das gemeinschaftliche Essen hat an Bedeutung gewonnen. Ökologische, ethische und soziale Werte wie Klimaschutz oder Tierwohl werden den Menschen zunehmend wichtiger.“ Nicht zuletzt wurde durch die Pandemie die Nutzung digitaler Kanäle in der Lebensmittelwirtschaft beschleunigt. Bisher als exotisch wahrgenommene Pflanzen werden zunehmend regional angebaut. Beispiele dafür sind Ingwer oder Kurkuma aus Österreich. Möglich wird dies unter anderem dank neuer Technologien, wie Vertical Farming und Aquaponik.

Die vegetarische und vegane Küche wird zunehmend beliebter und ist auch in der Gastronomie immer mehr zu finden. Der Michelin-Gourmetführer vergibt bereits einen Grünen Stern für beispielhaftes Natur- und Umweltbewusstsein in der Gastronomie. Mehr dazu: <https://www.consumer.bz.it/de/welche-ernaehrungstrends-bringt-die-zukunft>

 Coronavirus: Erste Verhandlung gegen Dolomiti Superski in Sachen verweigerte Rückerstattungen an Skifahrer:innen
VZS: Verbraucher:innen sollen Ansprüche melden

Am 26. Jänner fand vor dem Bozner Friedensgericht die erste Verhandlung in der Angelegenheit der verweigerten Rückerstattungen der Skipässe statt.

Wie berichtet (<https://www.consumer.bz.it/de/coronavirus-dolomiti-superski-verweigert-rueckerstattungen-skifahrerinnen>) war es nicht möglich, mit Dolomiti Superski eine einvernehmliche Lösung im Verhandlungswege zu finden, weshalb sich Südtirols Verbraucherschützer entschlossen, diese Musterklage zu unterstützen.

Die nächste Verhandlung ist für April 2022 angesetzt; in Erwartung der weiteren Entwicklungen raten wir allen, die in den letzten beiden Saisonen eine Saisonskarte erworben haben, ohne sie nutzen zu können, und die nicht daran interessiert sind, sie in der nächsten Saison zu nutzen, eine Beschwerde an Dolomiti Superski und an das Konsortium zu richten, bei dem sie die Dauerkarte erworben haben, und die Rückerstattung des Preises für die nicht genutzten Leistungen zu verlangen (Musterschreiben und Informationen bei der VZS, Tel. 0471-975597 / info@verbraucherzentrale.it).

 Kampf den lästigen Werbeanrufen

Fantastische Telefonarife, unschlagbare Versicherungsprämien, interessante Anlagemöglichkeiten, unfassbare Strom- und Gaspreise oder Gewinnspiele. Wer kennt sie nicht, die zahlreichen Marketing-Anrufe, die wir tagtäglich ertragen und unsere Zeit in Anspruch nehmen? Im schlimmsten Fall werden zudem Daten mitgeteilt und Verträge abgeschlossen, die innerhalb 14 Tagen rückgängig gemacht werden müssen.

2010 wurde ein erster Ansatz zur Problemlösung, eine rechtliche Grundlage geschaffen, wonach Konsument:innen betreffend Werbeanrufen nicht mehr kontaktiert werden durften. Dabei handelt es sich um das öffentliche Register der Einsprüche (sog. Robinson-Liste), welches bisher zumindest teilweise für Abhilfe sorgte, das Problem im Großen und Ganzen aber nicht zu lösen vermochte.

Neuerungen 2022: Verfall der Zustimmungen und Sperre der Handynummern

Vor kurzem wurden wesentliche und wichtige Neuerungen eingeführt (GD 139/2021, umgewandelt mit G. 205/2021). Durch den Eintrag in das Register der Einsprüche (<http://www.registrodelleopposizioni.it/it>) verfallen sämtliche Zustimmungen, die eine Verbraucher:in einem Unternehmen vorab erteilt hatte. Dies gilt insbesondere auch für die besonders lästigen automatisierten Anrufe, die von einer Maschine, nicht aber von einer Person getätigt werden. Auch soll laut Vize-Minister für wirtschaftliche Entwicklung Gilberto Picchetto innerhalb Ende Jänner 2022 der Beschluss vorliegen, der es erlauben wird, auch die eigenen Handynummern für Werbeanrufe zu „sperren“.

Die Rechtsnorm schließt nun die Lücken und ebnet den Verbraucher:innen den Weg zu mehr Schutz vor Marketing- und Werbeanrufen.

 Ausverkauf: Was muss auf dem Kassenzettel stehen?

Frau M. schreibt uns: „Ich habe in einem Geschäft in Meran eine Reihe von reduzierten Produkten im Ausverkauf erworben. Auf dem Kassenzettel war der Skonto jedoch nicht angeführt, auf den jeweiligen Etiketten hingegen schon. Ich war der Meinung, die Händler seien dazu verpflichtet.“

Im Ausverkauf müssen die Preisschilder drei Angaben aufweisen: den **bisherigen Verkaufspreis**, den **Preisnachlass in Prozenten** und den **neuen Verkaufspreis**; auf dem **Kassenzettel** wird **nur der effektiv gezahlte Preis** angegeben.

Auch für den Schlussverkauf gilt: Kassenzettel oder Rechnung sorgfältig aufbewahren. Sie sind für eventuelle Reklamationen beim Händler oder auch für die Meldung eines Schadens, beispielsweise bei der Hausratversicherung, wichtig. Des Weiteren ist der Zahlungsbeleg auch die Grundlage für viele Verbraucherrechte, wie z.B. für das Gewährleistungsrecht.

Wichtig: Auch im Ausverkauf hat man Anspruch auf mangelfreie Waren, welche die zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Wird ein Artikel billiger verkauft, weil er beispielsweise leicht verschmutzt ist oder eine Farbschattierung im Innenfutter aufweist, muss dies auch angegeben werden.

Die Frist zur Beanstandung der Mängel währt 2 Jahre ab Kaufdatum. In den ersten 12 Monaten liegt es am Händler zu beweisen, dass der Mangel nicht bereits beim Kauf bestand. Als Mittel für die Abhilfe bei Mängeln nennt der Verbraucherschutzkodex die Reparatur, den Austausch, eine angemessene Preisreduzierung oder schlussendlich die Vertragsauflösung.

Impressum

Herausgeber: ISSN 2532-3555

Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen

Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914

info@verbraucherzentrale.it - www.verbraucherzentrale.it

Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995

Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe

Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas

Redaktion: Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.

Koordination & Grafik: ma.ma promotion

Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale

Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.

Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommensteuer.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der Verbraucher:innen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).

Die Verbraucherzentrale hilft jährlich über 40.000 Verbraucher:innen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Konsument:innen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo-Do 8:00-16:00, Fr 8:00-12:00
- Außenstellen**
 - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck,** Lampi Strasse 4 (ehemaliges Rathaus) (0474-551022) Mo: 9:00-12:00+14:00-17:00, Di: 14:00-17:00 Mi+Do: 9:00-12:00
 - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474-524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals,** Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran,** Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
 - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473-659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723788), Mo von 9:00-12:00
 - Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
*nur auf Vormerkung
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für Verbraucher:innen:** V-Market, Bozen, Piave Str. 7A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)
Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- TV-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- Verbraucher:innen-Portal
www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos:
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Verbrauchermobil



Februar

23 15:00 – 17:00 Bruneck, Graben

März

04 09:30 – 11:30 Plaus, Gemeindeplatz
15:00 – 17:00 Sinich, Vittorio-Veneto-Platz

08 09:00 – 12:00 Lajen, Gemeindeplatz
15:00 – 17:00 Naturns, Burggräfler Platz

15 09:30 – 11:30 Algund, Parkplatz Gemeinde

17 09:30 – 11:30 Tirol, Kirchplatz

18 09:30 – 11:30 Barbian, Kirchplatz

21 09:30 – 11:30 Schenna, Gemeindeplatz

22 09:30 – 11:30 Riffian, Gemeindeplatz

25 09:30-11:30 Klausen, Tinneplatz

30 09:30 – 11:30 Vill/Rodeneck, v.-Rodenk-Platz
15:00 – 17:00 Bruneck, Graben

31 9:30 – 11:30 Auer, Hauptplatz

April

01 15:00 – 17:00 Meran, Sandplatz

04 09:30 – 11:30 Vöran, Dorfplatz

05 09:30 – 11:30 Gais, Rathausplatz

06 09:30 – 11:30 Marling, Kirchplatz

07 09:30 – 11:30 Villanders, Rathausplatz

12 15:00 – 17:00 Naturns, Burggräfler Platz

13 09:30 – 11:30 Klobenstein, Gemeindeplatz

5%

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen Steuernummer 94047520211

Die SteuerzahlerInnen können 5 Promille der Einkommenssteuer für Organisationen zur Förderung des Sozialwesens bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.